

Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern



im Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern

Finanzordnung

Inhalt

1 Geltungsbereich	3
2 Grundsätze der Verwendung der Finanzen	3
3 Finanzplan	3
4 Finanzbericht	3
5 Kassenwart	4
6 Kassenführung	4
7 Verwendung der finanziellen Mittel	4
8 Zuschüsse	5
9 Inkrafttreten	5
Anlage	6
(a) Aufwandsentschädigungen	6
(b) Reisekosten und Tagegeld	6
(c) Kosten für die Ausrichtung von Mannschafts- und Einzelmeisterschaften	7

1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt in Ergänzung zur Jugendordnung die Verwendung der finanziellen Mittel, die der SJ-MV im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen.

2 Grundsätze der Verwendung der Finanzen

- 2.1 Alle finanziellen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich nach den Richtlinien der Finanzordnung des LSV-MV zu verwenden.
- 2.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3 Alle im Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen nach Beschluss des Vorstandes der SJ-MV möglich.
- 2.4 Grundsätzlich werden Ausgaben nur geleistet, soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

3 Finanzplan

- 3.1 Der Finanzplan ist Grundlage der Haushaltsführung. Er wird ~~jährlich so rechtzeitig aufgestellt, dass er vom Vorstand der SJ-MV bis spätestens Dezember für das Folgejahr aufgestellt und nach dem Jahresabschluss bis zum 31.01. des Folgejahres unter Ergänzung des finalen Kontostandes fertigstellt. Nach Fertigstellung wird er beim Schatzmeister des LSV-MV für die Beantragung der Mittelzuweisung vom LSV-MV bis zum 30. November jeden Jahres beim Schatzmeister des LSV-MV eingereicht werden kann.~~
- 3.2 Die Erstellung des Finanzplanes obliegt dem Kassenwart unter Mitarbeit des Vorstandes. Die Planung muss alle Einnahmen und Ausgaben der SJ-MV erfassen:
 - Zuwendungen des LSV-MV, des LSB-MV u. a.;
 - Einnahmen aus Startgeldern;
 - Einnahmen aus Eigenbeteiligungen;
 - Kosten für Vorstandssitzungen der SJ-MV;
 - Kosten für Tagungen der DSJ;
 - Kosten für Kommissionssitzungen und Lehrgänge;
 - Kosten für die Organisation aller Schachmeisterschaften in Verantwortung der SJ-MV, Ausgaben/Bezuschussungen von Teilnahmen an Meisterschaften außerhalb der Landesgrenzen.
- 3.3 Der Finanzplan ist der Jugendversammlung der SJ-MV zur Beschlussfassung vorzulegen.

4 Finanzbericht

- 4.1 Im Finanzbericht ist das Ergebnis der Haushaltsführung nachzuweisen.
- 4.2 Der Finanzbericht ist unmittelbar nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erstellen, den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen und bis zum 10. Februar dem Vorstand zur Weiterleitung an den Schatzmeister des LSV-MV (Termin 15.02.) zu übergeben.

4.3 Die Jugendversammlung beschließt nach Annahme des Finanzberichtes die Entlastung des Kassenwartes für das abgelaufene Geschäftsjahr.

5 Kassenwart

5.1 Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Abwicklung aller Finanzangelegenheiten sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Richtlinien verantwortlich.

5.2 Abrechnungen sind zum Fälligkeitstermin bzw. spätestens 4 Wochen nach Eingang der Rechnung zu begleichen.

5.3 Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen.

6 Kassenführung

6.1 Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen anhand von Belegen nachweisbar sein.

6.2 Belege müssen mindestens den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe ist mit Unterschrift des jeweils Verantwortlichen zu bestätigen.
Allgemeine Ausgaben, z. B. für Vorstandstätigkeit, Verwaltungskosten oder gebietsübergreifende Ausgaben werden vom Vorsitzenden und dem Kassenwart sachlich richtig gezeichnet.

6.3 Die Belege sind handschriftlich Handschriftliche Belege sind zu unterschreiben; eine E-Mail genügt den Anforderungen nicht. Quittungen sind grundsätzlich im Original einzureichen elektronische Belege erfordern keine Unterschrift. Quittungen können im Original oder einwandfrei lesbar gescannt eingereicht werden.

6.4 Um eine klare und übersichtliche Kassenführung zu gewährleisten, sind Verrechnungen und ähnliche Komplizierungen zu vermeiden; sollten sie dennoch erforderlich sein, so sind sie in Einzelpositionen aufzugliedern.

6.5 Bei zentralen Meisterschaften darf der Kassenwart oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied die Startgelder einkassieren und die geplanten Kosten für die Ausrichtung von Turnieren darf für die Organisation der Veranstaltung an den Veranstalter und/oder Schiedsrichter auszahlen. Voraussetzung für jede Auszahlung ist ein ordnungsgemäß ausgestellter, sachlich und rechnerisch abgezeichnete Beleg. Einnahme von Startgeldern sowie Ausgaben wie Mieten, Aufwandsentschädigungen, Verpflegung einer Bargeldkasse durch den Ausrichter oder Turnierleiter geführt werden. Diese Bargeldkasse ist Teil der Abrechnung und mit entsprechenden Belegen zu versehen.

7 Verwendung der finanziellen Mittel

7.1 Die Verwendung der Mittel erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres. Maßnahmen, die zur Zeit der Erarbeitung des Finanzplanes nicht abzusehen waren, müssen mindestens 6 Wochen vor dem Fälligkeitstermin als Nachtrag beim Vorstand zur Genehmigung eingereicht werden.

7.2 Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Übernachtungen, Tagegelder) zur Wahrnehmung von Aufgaben der SJ-MV, für Teilnahmen an Versammlungen der DSJ, für Teilnahmen an Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen, sowie Schiedsrichterentschädigungen u. a. werden

nach den in der Anlage verzeichneten Vergütungssätzen bezahlt.

Diese Vergütungssätze sind Höchstsätze; sie können durch den Kassenwart in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der SJ-MV niedriger angesetzt werden.

~~Abweichend davon werden den Turnierleitern/Schiedsrichtern bei Landesmeisterschaften der SJ-MV, die zwei und mehr Tage dauern, die Kosten in Höhe der ausgeschriebenen Teilnehmergebühren plus Reisekosten erstattet.~~

7.3 Zweckgebundene Mittel sind ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

7.4 Die Kosten für die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften werden durch die Einnahmen der Startgelder abgedeckt. Der Vorstand kann die Kosten für die Raummiete davon ausnehmen.

Der Ausrichter einer Meisterschaft muss deshalb vor der Ausschreibung die Kalkulation seiner Kosten anzeigen, damit die Höhe des Startgeldes korrekt ermittelt werden kann.

Die Auszahlung der Kosten des Veranstalters erfolgt auf der Grundlage seiner Vorkalkulation, der Kostenvorgabe aus Anlage (c) und der vorgelegten Belege seiner Ausgaben.

Die Forderung einer Organisationsgebühr durch den Veranstalter ist nicht erlaubt.

Teilnehmergebühren für Übernachtungen und Verpflegung sind keine Organisationskosten und damit auch nicht Bestandteil der Startgelder.

8 Zuschüsse

8.1 Schwerpunktmäßig plant die SJ-MV Zuschüsse entsprechend der zur Verfügung gestellten Zuwendungen des LSV-MV, des LSB-MV und anderen Finanzierungsquellen für Betreuer und Teilnehmer unseres Bundeslandes, die teilnehmen an

- Deutschen Einzelmeisterschaften;
- Deutschen Meisterschaften für Landesauswahlmannschaften;
- Norddeutschen Meisterschaften für Vereinsmeisterschaften;
- Finals der Deutschen Mannschaftsmeisterschaften; und für Sportler, die von der SJ-MV zu Wettkämpfen auf nationaler oder internationaler Ebene delegiert werden.

8.2 Lehrgänge zur Ausbildung von Jugendsprechern, Jugendwarten und jungen Übungsleitern werden von der SJ-MV in der Höhe bezuschusst, wie Beihilfen von anderen Stellen der SJ-MV gewährt werden.

9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung der Schachjugend Mecklenburg-Vorpommern wurde durch die Jugendversammlung vom 22. März 2009 in Güstrow beschlossen, durch die Jugendversammlung vom 08.08.2021 in Rostock geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage

Ordnung zur Kostenerstattung für ehrenamtliche Tätigkeit (Ergänzung zur aktuellen Finanzordnung)

(a) Aufwandsentschädigungen

Die Höhe der Pauschalbeträge gilt für ein Jahr. Ausgezahlt werden sie nach Ablauf einer Wettkampfsaison.

Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r)	40 €
Kassenwart/Kassenwärterin	50 €
Landesspielleiter(in)	75 €
Referent(in) für Schulschach	20 €
Jugendsprecher(in) (jeweils)	15 €
Beauftragte(r) für Leistungsschach	20 €
Referent(in)/Beauftragte(r) für Mädchenschach	20 €
Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit	20 €
Spielleiter(in) Schülerliga	20 €
Spielleiter(in) Jugendliga	20 €
Spielleiter(in) LJVM u10 und u14	15 €
Spielleiter(in) LJVM U12w, U16w und U20w	15 €
Spielleiter(in) LJEM Qualifikation	20 €
Spielleiter(in) LJEM Endrunde	20 €
Spielleiter(in) LJEM u8 und Schnellschach	15 €
Spielleiter(in) Schulschach	15 €

(b) Reisekosten und Tagegeld

Als ehrenamtlich Tätige gelten Vorstandsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, des Schiedsgerichtes sowie Personen, die im Auftrage der SJ-MV handeln. Nach 7.2 dieser Finanzordnung sind die Vergütungssätze Höchstsätze. Sie können durch den Kassenwart in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der SJ-MV niedriger angesetzt werden.

Reisekosten:

Als Reisen gelten genehmigte Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Wohnortes. Alle Reisen bedürfen der Genehmigung, außer Reisen zu Vorstandssitzungen, zu Sitzungen des Spielausschusses und des Schiedsgerichtes.

Für jede Reise außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist eine Genehmigung des Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden und des Kassenwärts einzuholen. Einladungen zu Tagungen, für die eine Reise notwendig wird, sind den Abrechnungen beizufügen.

Für Reisen mit dem Pkw beträgt das Entgelt je Kilometer 0,18-25€, für jeden Mitfahrer bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen 0,20€ je Kilometer. Für jeden Mitfahrer werden zusätzlich 0,02 €/km gezahlt. Die Entfernungskilometer werden anhand der Kilometertabelle des LSB bestimmt. Sind Orte nicht verzeichnet, so wird die Entfernung mittels Software (z.B. Marco Polo Travel Center) unter Berücksichtigung einer engen Toleranz eines ausgewogenen Weges mittels üblicher Navigationssoftware (z.B. Google Maps) ermittelt.

Im Falle der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten in Höhe der 2. Klasse einschließlich der Zuschläge erstattet. Möglichkeiten der Ermäßigung sind zu nutzen. Mautpflichtige Strecken können abgerechnet werden, wenn dies wirtschaftlich ist.

Ist der Besitzer im Besitz des "Deutschlandtickets", einer Bahncard 100 oder vergleichbarer Vergünstigungen, sind diese für die Reise zu nutzen. Es werden die Kosten erstattet, die ohne dieses Abo-Ticket entstanden wären, gedeckelt auf den monatlichen Preis des Tickets.

Taxikosten werden auf Antrag nur bei ausreichender Begründung erstattet.

Tagegeld:

Tagegeld wird nur bei Verlassen des Wohnortes und in Abhängigkeit von der Dauer der Abwesenheit gezahlt:

Dauer der Reise	Höhe des Tagegeldes
Mehr als 8 –14 Stunden	512,00 €
14–24 Stunden An- und Abreisetag (bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung)	10,50–12,00 €
24 Stunden (bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung)	1824,00 €
abzüglich freies Frühstück	5,00–4,80 €
abzüglich freies Mittagessen	7,00–9,60 €
abzüglich freies Abendbrot	6,00–9,60 €

Entschädigungen für die Turnierorganisation:

Entschädigungen für die Organisation von Turnieren werden an Turnierleiter, Schiedsrichter und Turnierhelfer gezahlt. Die Auszahlung kann vor Ort durch den Ausrichter bzw. Turnierleiter erfolgen, sofern die Zahlungen ordnungsgemäß belegt werden. Zu differenzieren ist ferner zwischen Eintages- und Mehrtagesturnieren.

	Eintagesturnier	ab dem zweiten Tag
Turnierleiter	20,00 €	15,00 €
Schiedsrichter	15,00 €	15,00 €
Turnierhelfer	8,00 €	6,00 €

(c) Kosten für die Ausrichtung von Mannschafts- und Einzelmeisterschaften

Kosten, die ein Ausrichter von Mannschafts- oder Einzelmeisterschaften gemäß 7.4 der Finanzordnung ausgezahlt bekommen möchte, sollten folgende Grenze nicht überschreiten:

Pokale (inkl. Gravur):	je Stück	30,00	Euro
Medaillen (inkl. Gravur):	je Stück	3,00	Euro
Büromaterial:	(wenn pauschalisiert)	5,00	Euro
Ausleihe Spielsatz:		0,60	Euro je Tag ¹

¹max. 3,00 Euro pro Turnier, Spielmaterial 40%, nur Uhr 60%